

Paper-ID: VGI_191007



Militär-Vorspannvergütung (Gesetz vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86/87) und Postrittgeld pro 1910 in Niederösterreich

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (2), S. 59–60

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191007,  
Title = {Milit{\a}r-Vorspannverg{\u}tung (Gesetz vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl.  
Nr. 86/87) und Postrittgeld pro 1910 in Nieder{\o}sterreich},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {59--60},  
Number = {2},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



Daß dieser Vorschlag in Österreich heute noch wenig Aussicht hat, in die Praxis umgesetzt zu werden, ist vollständig klar; seine Durchführung würde an dem geschlossenen Widerstande der agrarischen Parteien scheitern. Und auch das Fehlen einer Grundsteuerreform in unserem neuen Finanzprogramm ist nur als ein Zurückweichen der Regierung vor den Agrariern zu betrachten. Man hat ja auch Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Preußen gelegentlich der Finanzreform aus Rücksichtnahme auf die Opposition der Grundbesitzer nicht gewagt, die alte Grundsteuer zu erhöhen, sondern sie den Gemeinden überwiesen, die sie nun nach verschiedenen Arten erheben können.

Wie in Preußen, so wird es in einer Zeit auch in Österreich zur Staatsnotwendigkeit werden, die Grundsteuer zu reformieren, das heißt für die steuerkräftigen Großgrundbesitzer zu erhöhen, denn wer abseits und unbeeinflußt vom Parteiengetriebe stehend in die Zukunft unserer finanziellen Entwicklung schaut, der muß sich sagen, daß es nicht allzu lange währen wird, bis dem österreichischen Staatshaushalte große Lasten erstehen, die es notwendig machen werden, alle möglichen neuen Einnahmequellen zur Ausgabendeckung zu erschließen.

Militär-Vorspannvergütung (Gesetz vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86|87) und Postrittgeld pro 1910 in Niederösterreich.

Z. 16/1—A.

Vorspannvergütung.*)

Laut Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 212, wurden als Vergütungssätze per Vorspanntier und Kilometer für den Zeitraum vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 in Niederösterreich festgesetzt:

für 1 Pferd, Maultier (Maulesel), beschirrt oder gesattelt	25 Heller
» 1 Ochsen (Stier), beschirrt	23 »
» 1 Kuh, beschirrt; Esel, beschirrt oder gesattelt	15 »

Kundmachung betreffend das Postrittgeld.

Z. 6453-XIV/260 Stu

Laut Mitteilung der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Österreich u. d. Enns vom 4. Dezember 1909, Nr. 166.299/1a, beträgt das Postrittgeld samt Nebengebühren für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1910

für 2 Pferde und 1 km fünfundachtzig Heller.

Wien, am 10. Dezember 1909.

Der Landesausschuß des Erzhs. Österreich u. d. Enns.

Die k. k. n.-ö. Vermessungsbeamten bedürfen zwar obiger Mitteilungen nicht, da sie ihre Reisebewegungen vorschriftsgemäß nur nach dem alten — gesetzlich

*) Neues Militärvorspannsgesetz vom Jahre 1905.

aufgehoben*) — Militärvorspanntarif (pro Pferd und Kilometer — 16 Heller) verrechnen dürfen.

Es bleibt in diesem Falle — wiewohl mit dem Gesetze im vollsten Widerspruche stehend — trotz unserer wiederholten Vorstellungen und Bitten beim «Althergebrachten», da für eine Regelung dieses sogenannten nunmehrigen Zivilvorspanntarifes eine gesetzliche Handhabe mangelt.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit diesem abgetanen Vorspanne nichts mehr zu schaffen und das Finanzministerium kann offenbar allein einen gesetzlich aufgehobenen Militärvorspann nicht den allgemeinen Teuerungsverhältnissen entsprechend gesetzmäßig regulieren.

Schon dieses Dilemma allein sollte dafür bestimmend sein, daß diesem die k. k. Geometer schwer schädigenden und beschämenden Zustände ein rasches und wohlverdientes Ende bereitet werde.

Die Vereinsleitung dürfte wohl Mittel und Wege finden, um eine gleichmäßige Behandlung der Geometerschaft mit den anderen Staatsbeamtenkategorien zu erreichen.

Aus dem nied.-öst. Landtage.

In der Sitzung vom 7. Jänner 1910 brachten die Herren Abgeordneten Stöckler, Miklas und Genossen einen Antrag «wegen Abänderung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 407—413 betreffend den natürlichen Zuwachs (Ersitzung, Anspülung etc.) hinsichtlich des öffentlichen Gutes» im folgenden Wortlaute ein:

«Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause einzubringen, wodurch jene Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Eigentumserwerb durch Alluvion, Ersitzung und Verschweigung regeln, hinsichtlich des öffentlichen Gutes in der Weise abgeändert werden, daß ein Rechtserwerb durch die obengenannten Erwerbarten entweder gänzlich aufgehoben oder nur mit Zustimmung der zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Administrativbehörden ermöglicht wird.»

Die Dienstpragmatik der Staatsbeamten.

In der letzten Zeit sind verschiedene Mitteilungen über den Inhalt des von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft veröffentlicht worden; eine Fachzeitschrift hat eine ausführliche Gehaltsangabe dieser Regierungsvorlage gebracht. Demgegenüber stellt ein offizielles Communiqué fest, daß der diesen Mitteilungen zugrunde gelegte Entwurf nicht identisch mit der von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten Vorlage ist,

*) Siehe letzten Paragraph des neuen Gesetzes vom Jahre 1905.